



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Fördergrundsätze

„Deutscher Buchhandlungspreis“

der

**Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien**

vom 24. März 2016

Herausgeber:

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Internet:
www.deutscher-buchhandlungspreis.de

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	S. 3
1. Förderziele	S. 3
2. Art der Förderung	S. 3
3. Förderentscheidungen	S. 4
4. Begriffsbestimmungen	S. 4
II. Jury	S. 5
1. Berufung, Aufgaben	S. 5
2. Rechte und Pflichten	S. 5
3. Sitzungen, Beschlussfassung	S. 5
III. Deutscher Buchhandlungspreis	S. 6
1. Auszeichnungen und Prämien	S. 6
2. Bewerbung und Teilnahmeberechtigung	S. 7
3. Auswahlkriterien	S. 8
4. Förderverfahren	S. 8
5. Beihilferegelung	S. 9
IV. Schlussbestimmungen	S. 10

I. Allgemeines

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vergibt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes den Deutschen Buchhandlungspreis.

1. Förderziele

Die Förderung unabhängiger und inhabergeführter Buchhandlungen in Deutschland durch die BKM dient dem Ziel, einer zunehmenden Wettbewerbsverschärfung zu Lasten des Kulturträgers „Buchhandlung“ entgegen zu wirken. Die inhabergeführten, stationären Buchhandlungen in Deutschland bilden eine zentrale Grundlage für den Erhalt einer vielfältigen und historisch gewachsenen Buchkultur in Deutschland. Der Deutsche Buchhandlungspreis soll dazu beitragen

- die literarische und damit kulturelle Vielfalt zu erhalten,
- der weiteren Verödung der Innenstädte entgegenzusteuern,
- die kulturelle Infrastruktur auch im ländlichen Raum in Übereinstimmung mit den Zielen der Demographie-Strategie der Bundesregierung zu erhalten,
- die Existenzgrundlage unabhängiger Verlage zu stärken, die auf einen vielfältigen und unabhängigen stationären Buchhandel als wichtigen Absatzmarkt angewiesen sind.

2. Art der Förderung

Die Förderung durch den Deutschen Buchhandlungspreis erfolgt durch die Verleihung eines dotierten Gütesiegels in Verbindung mit der Vergabe einer Prämie oder durch die Verleihung eines undotierten Gütesiegels.

Die Prämien werden grundsätzlich als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung gewährt.

3. Förderentscheidungen

Über die Verleihung der Gütesiegel und die Vergaben der Prämien entscheidet die BKM aufgrund von Vorschlägen einer unabhängigen Jury.

Für die Auszeichnung einer Buchhandlung ist das Vorliegen der in diesen Fördergrundsätzen festgelegten Kriterien erforderlich.

Teilnahmeunterlagen, die diesen Fördergrundsätzen nicht entsprechen oder die für eine Förderentscheidung notwendigen Erklärungen und Auskünfte des Bewerbers/der Bewerberin nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Auszeichnung mit dem Deutschen Buchhandlungspreis. Sämtliche Auszeichnungen und Prämien stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren.

4. Begriffsbestimmungen

Buchhandlungen im Sinne dieser Fördergrundsätze sind ortsgebundene Ladengeschäfte, die ihre Ware direkt bei der Verlagsauslieferung, beim Verlag oder Buchgroßhandel (Barsortiment) beschaffen und in der Regel überwiegend an private Endkunden verkaufen. Sie zeichnen sich grundsätzlich durch das Bereithalten eines vielfältigen Angebots an Titeln hauptsächlich aus den Bereichen Belletristik und/oder Sachbuch und/oder Kinderbuch, Beratung durch fachkundiges Personal und die Möglichkeit der Bestellung nicht vorrätiger Titel aus.

Eine Buchhandlung im Sinne dieser Fördergrundsätze gilt als unabhängig und inhabergeführt, wenn sie als Wirtschaftseinheit durch die selbständige Betätigung einer natürlichen Person verantwortlich geführt wird.

II. Jury

1. Berufung, Aufgaben

Von der BKM wird eine Jury aus bis zu sieben sachverständigen Persönlichkeiten berufen. Sie ist ein beratendes Organ der BKM für die Entscheidung über die Verleihung der Gütesiegel und Vergabe der Prämien. Ihr gehören unter anderem Vertreter aus dem Bereich des Verlagswesens, der Medien, der Kurt Wolff Stiftung sowie des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. an.

2. Rechte und Pflichten

Die Jurymitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse verpflichtet. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden im Benehmen mit der Jury durch die BKM bestimmt.

Jurymitglieder nehmen an der Beratung und Entscheidung nicht teil, soweit sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.

3. Sitzungen, Beschlussfassung

Die Sitzungen der Jury werden von der BKM einberufen und in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Jury vorbereitet. Sie sind nicht öffentlich. Vertreter der BKM nehmen ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Jury teil.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. In Ausnahmefällen können Beschlüsse der Jury schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden.

Von der Jury getroffene Entscheidungen werden öffentlich nicht begründet.

III. Deutscher Buchhandlungspreis

1. Auszeichnungen und Prämien

Als Deutscher Buchhandlungspreis können für besondere Leistungen unabhängiger inhabergeführter Buchhandlungen folgende Auszeichnungen und Prämien vergeben werden:

- dotiertes Gütesiegel

verbunden mit einer Prämie in Höhe von jeweils **7.000 Euro** für die Auszeichnung als hervorragende Buchhandlung mit dem Deutschen Buchhandlungspreis; es können bis zu hundert Buchhandlungen ausgezeichnet werden;

Preisträger in dieser Kategorie zeichnen sich insbesondere durch ein regelmäßiges kulturelles Veranstaltungsprogramm und/oder durch wahrnehmbare Präsenz eines breitgefächerten literarischen Sortiments kleinerer und unabhängiger Verlage und/oder durch Aktivitäten im Bereich Lese- und/oder Literaturförderung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und/oder durch ein innovatives Geschäftsmodell aus. Von den in dieser Kategorie genannten Kriterien muss mindestens eines erfüllt sein.

- dotiertes Gütesiegel

verbunden mit einer Prämie in Höhe von jeweils **15.000 Euro** für Buchhandlungen, die aus den nominierten Buchhandlungen besonders herausragen, es können bis zu fünf Buchhandlungen ausgezeichnet werden;

Preisträger in dieser Kategorie zeichnen sich neben der Durchführung eines besonderen kulturellen Veranstaltungsprogramms und/oder das permanente Vorhalten eines breitgefächerten literarischen Sortiments kleinerer und unabhängiger Verlage und/oder in besonderem Maße durch Aktivitäten im Bereich Lese- und/oder Literaturförderung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und/oder durch ein herausragendes innovatives Geschäftsmodell aus. Von den in dieser Kategorie genannten Kriterien müssen in der Regel mindestens zwei erfüllt sein.

- dotiertes Gütesiegel

verbunden mit einer Prämie in Höhe von jeweils **25.000 Euro** für die besten der für den Deutschen Buchhandlungspreis nominierten Buchhandlungen; es können bis zu drei Buchhandlungen ausgezeichnet werden.

Preisträger in dieser Kategorie zeichnen sich insbesondere über die Durchführung eines außergewöhnlich vielseitigen kulturellen Veranstaltungsprogramms, dem permanenten Vorhalten eines breitgefächerten literarischen Sortiments kleinerer und unabhängiger Verlage, besonders vielfältiger Aktivitäten im Bereich Lese- und/oder Literaturförderung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und/oder durch ein außergewöhnlich

herausragendes innovatives Geschäftsmodell aus. Von den in dieser Kategorie genannten Kriterien müssen in der Regel mindestens drei erfüllt sein.

- undotiertes Gütesiegel

Für ein undotiertes Gütesiegel können sich Buchhandlungen im Sinne dieser Fördergrundsätze bewerben, deren durchschnittlicher Jahresumsatz der letzten drei Jahre über 1 Mio. € beträgt.

Preisträger in dieser Kategorie zeichnen sich neben der Durchführung eines besonderen kulturellen Veranstaltungsprogramms und/oder das permanente Vorhalten eines breitgefächerten literarischen Sortiments kleinerer und unabhängiger Verlage und/oder in besonderem Maße durch Aktivitäten im Bereich Lese- und/oder Literaturförderung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und/oder durch ein herausragendes innovatives Geschäftsmodell aus. Von den in dieser Kategorie genannten Kriterien müssen in der Regel mindestens zwei erfüllt sein.

Es können bis zu zehn Buchhandlungen ausgezeichnet werden.

2. Bewerbung und Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist der/die Inhaber/in der Buchhandlung, für die eine Auszeichnung begehrt wird.

Folgende Kriterien gelten als Voraussetzung für eine Teilnahme am Deutschen Buchhandlungspreis:

Das sich bewerbende Buchhandlungsunternehmen darf sich nicht in Insolvenz bzw. in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden und muss

- inhabergeführt sein,
- seinen Sitz in Deutschland haben,
- ein konzernunabhängiges Sortiment anbieten,
- einen durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Jahre von unter 1 Mio. € aufweisen. Dieses Kriterium gilt nur für Buchhandlungen, die sich um ein mit einer Prämie dotiertes Gütesiegel bewerben können.

Die Teilnahmeunterlagen werden auf der Internetseite

www.deutscher-buchhandlungspreis.de

bereitgestellt und müssen bis zum Ablauf des dort bekanntgegebenen Ausschreibungszeitraumes in zweifacher Ausfertigung bei der BKM vorliegen. Sofern der letzte Tag der Frist dabei auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem Ende des nächsten Werktages ab. Maßgeblich für die Wahrung der Ausschreibungsfrist ist der fristgerechte Eingang der Bewerbung bei der BKM bzw. der von ihr

mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragten Stelle.

Die Teilnahmeunterlagen müssen folgende Angaben und Erklärungen der sich bewerbenden Buchhandlung enthalten:

- Name bzw. Firma und Anschrift des sich bewerbenden Buchhandlungsunternehmens,
- Beschreibung des laufenden kulturell relevanten Konzepts bzw. Geschäftsmodells,
- Erklärung der Selbstverpflichtung zur Vorlage eines Berichts über die Wirkung der Prämie,
- Erklärung, welche Förderung für die fragliche Maßnahme bei anderen Förderern beantragt oder von dort gewährt wurde oder wird („de-minimis-Erklärung“),
- Erklärung, welche Jahresumsätze das sich bewerbende Buchhandlungsunternehmen in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erzielt hat.

3. Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien dienen als Indikatoren, ohne mediale/künstlerische Inhalte (z. B. konkrete Themen des Sortiments) zu bewerten:

- auszeichnungswürdiges kulturelles Veranstaltungsprogramm: z. B. Lesungen und Kooperationen mit anderen Kulturträgern oder Bildungsinstitutionen, durch die das kulturelle Leben vor Ort bereichert wird;
- auszeichnungswürdiges literarisches Sortiment: z. B. breit gefächertes Sortiment mit erkennbarer Verfügbarkeit von Backlisttiteln, breites Angebot kleinerer und unabhängiger Verlage - auch im Kinderbuchbereich, Ausführungen von Einzelbestellungen, fremdsprachige Literatur;
- auszeichnungswürdige Lese- und/oder Literaturförderung: z. B. Lesungen, Autorenworkshops, Lesezirkel, Beteiligung mit Veranstaltungen im bundesweiten Vorlesewettbewerb, Kooperationen mit Bildungsinstitutionen, Kindergärten, Schulen, Kirchen; Bücherkisten/Lesekoffer für Kinder etc.;
- auszeichnungswürdiges innovatives Geschäftsmodell: z. B. vorbildhaftes Verkaufskonzept zur Verzahnung von E-Commerce und stationärem Buchhandel; herausragende Neugründung mit Nischenkonzept, besondere Kundenbindungsmaßnahmen, Internetauftritt. Dabei muss der kulturelle Bezug sichergestellt sein.

4. Förderverfahren

Die BKM bzw. die von ihr bestimmte Stelle unterrichtet die für eine Auszeichnung vorgesehene Buchhandlung im Anschluss an die Jurysitzung über die beabsichtigte Förderung.

Nicht für eine Auszeichnung ausgewählte Buchhandlungen erhalten eine gesonderte Information.

Die Abwicklung der Förderung obliegt der BKM bzw. der von ihr bestimmten Stelle. Die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung bei der Verwendung der Prämie durch die ausgezeichnete Buchhandlung sind zu berücksichtigen.

Bei Buchhandlungen, die mit einem dotierten Gütesiegel ausgezeichnet wurden, ist die Prämie als erfolgreich anzusehen, wenn sie für die Aufrechterhaltung des Betriebs im Sinne der Auswahlkriterien durch die ausgezeichnete Buchhandlung verwendet wurde. Dies ist bei Prämien von 7.000 Euro in der Regel als gegeben anzusehen, wenn der Betrieb der ausgezeichneten Buchhandlung für die Dauer von mindestens 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Preisvergabe fortgesetzt worden ist. Bei Prämien von 15.000 Euro ist eine Fortsetzung des Betriebes für die Dauer von achtzehn, bei Prämien von 25.000 Euro eine Dauer von vierundzwanzig Monaten erforderlich.

Bei Buchhandlungen, die mit einem dotierten Gütesiegel ausgezeichnet wurden, soll die Prämie der ausgezeichneten Buchhandlung die Möglichkeit geben, weitere Maßnahmen mit einem kulturellen Mehrwert zur Profilierung am Markt zu finanzieren. Übernimmt die Antrag stellende Person den Betrieb einer anderen bzw. weiteren Buchhandlung, können die Prämien auf Antrag auch für den Betrieb dieser Buchhandlung verwendet werden. Ein Rechtsübergang des Prämienanspruchs auf Dritte ist nur mit Zustimmung der BKM möglich.

Alle Angaben im Bewerbungsformular sowie der Erklärung zu den de-minimis-Beihilfen sind die für die Vergabe der Prämie maßgeblichen subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB); ein Subventionsbetrug ist strafbar.

Zu Unrecht erhaltene Prämien – insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Fördergrundsätze und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – sind nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurückzuzahlen.

5. Beihilferegelung

Die Zuwendung wird als de-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf de-minimis-Beihilfen bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf de-minimis-Beihilfen gewährt.

Förderungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten de-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigt.

IV. Schlussbestimmungen

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Fördergrundsätze entscheidet die BKM.

Die BKM kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Fördergrundsätze zulassen.

Diese Fördergrundsätze treten am 24. März 2016 in Kraft und ersetzen die Fördergrundsätze vom 25. Februar 2015.

Bonn, den 15. März 2016
Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Im Auftrag

gez. MinDirig Dr. Jan Ole Püschel
Az. K 32 - 41105/ 3 # 30